

Stadt Ebersbach-Neugersdorf

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes „Altstadt“ aufgrund des §172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) (Aufhebungssatzung)

Auf der Grundlage von §4 Abs.1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes „Altstadt“ beschlossen.

§ 1

Die vom Stadtrat der Stadt Ebersbach/Sa. als Rechtsvorgängerin der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 06.09.2005 beschlossenen (Beschluss Nr. 2005/40/13) und am 30.09.2005 öffentlich bekannt gemachten Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes „Altstadt“ (Erhaltungssatzung) gem. § 172 Abs. 1 BauGB in Ebersbach-Neugersdorf, Ortsteil Ebersbach wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der aufgehobenen Erhaltungssatzung ist dem Lageplan Erhaltungssatzung – „Altstadt“ zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Ebersbach-Neugersdorf, den 07.11.2023



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebersbach-Neugersdorf,



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

